



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

JURISTISCHE FAKULTÄT



Zeugnis

gemäß § 9 der ECTS-Ordnung vom 4. Mai 2006

Herr/Frau aus

hat im WiSe / SoSe meine Veranstaltung

.....

mit Erfolg besucht.

Nr. der Veranstaltung lt. Vorlesungsverz.	Art der Veranstaltung	SWS	ECTS-Anrechnungs- punkte (§ 11 ECTS-Ordnung)	Note in Punkten	ECTS-Note

Der Erfolg wurde festgestellt aufgrund

1. mündlicher Prüfung am von bis Uhr
Prüfungsgebiet
2. Klausur vom
3. Seminarvortrag am und Seminararbeit zum Thema

Die Bewertung erfolgte nach § 12 ECTS-Ordnung aufgrund der nachfolgenden Skala:

Punkteskala für die Erste Juristische Prüfung Juristische	Europäische Notenskala (ECTS Grading Scale)
12 bis 18 Punkte	A
9 bis 11 Punkte	B
7 und 8 Punkte	C
5 und 6 Punkte	D
4 Punkte	E

München, den

(Unterschrift des Dozenten - Institutsstempel)

Die einschlägigen Vorschriften der ECTS-Ordnung sind umseitig abgedruckt

Ordnung
der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München betreffend die Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung sowie Zeugnisse für ausländische Studierende nach Maßgabe des European Credit Transfer System (ECTS)

in der Fassung vom 4. Mai 2006

(Auszug)

Zeugnisse für ausländische Studierende nach dem European Credit Transfer System

§ 9

Voraussetzungen für die Ausstellung

(1) Ausländischen Studierenden, die für ihre Heimatuniversität zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München Zeugnisse nach dem European Credit Transfer System benötigen, erhalten diese Zeugnisse auf Antrag von den Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Zeugnisses ist, dass der Studierende den Dozenten zu Semesterbeginn von der Notwendigkeit der Zeugnisausstellung informiert.

§ 10

Inhalt des Zeugnisses

(1) In dem Zeugnis sind die in jeder Lehrveranstaltung erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die Bewertungen nach dem deutschen Punktesystem und der ECTS-Grading Scale aufgeführt.

(2) Benötigen Studierende Zeugnisse für Vorlesungen, die nicht mit einer Klausur abgeschlossen werden, erfolgt die Bewertung aufgrund einer am Semesterende abzuhaltenden mündlichen Prüfung über den Inhalt der Veranstaltung.

(3) Der Nachweis der Gesamtleistung im Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München wird durch die Vorlage der einzelnen Zeugnisse aus allen besuchten Lehrveranstaltungen geführt. Auf Antrag kann ein Gesamtzeugnis erstellt werden.

§ 11

Zuordnung von Anrechnungspunkten zu den Lehrveranstaltungen

Für die von der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltungen werden folgende Anrechnungspunkte (Credits) vergeben:

Vorlesung mit mündlicher Prüfung	2,0 AP/SWS
Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich mit Klausur	3,0 AP/SWS
Vorlesung aus dem Lehrprogramm LL.M. Eur. mit angebotenen Leistungsnachweis	3,0 AP/SWS
spezifische Vorlesung für Ausländer mit Klausur	2,5 AP/SWS
Repetitorium zu einer besuchten Vorlesung für Ausländer	1,25 AP/SWS
Seminar mit Vortrag und Seminararbeit	3,0 AP/SWS
Grundkurs mit Klausur und Hausarbeit	3,0 AP/SWS
Grundkurs mit Klausur, aber ohne Hausarbeit	2,5 AP/SWS
Fachsprachenkurs mit schriftlicher Prüfung	2,5 AP/SWS
Fachsprachenkurs mit mündlicher Prüfung	2,0 AP/SWS

§ 12

Bewertung der Studienleistungen

Die Bewertung der Studienleistungen erfolgt sowohl nach der Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung als auch nach der europäischen Notenskala (ECTS Grading Scale). Dabei entsprechen an der Juristischen Fakultät München folgende Noten dieser Skala.

12 bis 18 Punkte (sehr gut)	= A
9 bis 11 Punkte (gut)	= B
7 und 8 Punkte (voll befriedigend)	= C
5 und 6 Punkte (befriedigend)	= D
4 Punkte (ausreichend)	= E.